

Compliance-Regeln

Die Landesforstanstalt "ThüringenForst" lebt vom Vertrauen unserer Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Politik und der Öffentlichkeit. Die Reputation unseres öffentlich-rechtlichen Unternehmens hat für uns höchsten Wert und muss bewahrt und geschützt werden.

Dieses Vertrauen und unser Image hängen wesentlich davon ab, wie sich Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstand verhalten. Insoweit formulieren die Compliance-Regeln wesentliche Grundsätze für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten. Sie spiegeln so die Wertvorstellungen wider, welche wir gemeinsam für uns verbindlich erklären.

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass unser Verhalten im Geschäftsalltag den Grundsätzen der Compliance-Regeln entspricht. Kein Vorteilsgewinn ist es wert, das Vertrauen unserer Geschäftspartner oder der Öffentlichkeit in die Landesforstanstalt zu erschüttern und unseren guten Ruf zu gefährden. Wir erwarten von allen Mitarbeitern, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, den internen Regelungen und den Compliance-Regeln gehandelt wird.

Rechtlich und ethisch korrektes Verhalten ist die Grundlage unseres erfolgreichen und nachhaltigen wirtschaftlichen sowie politischen Handelns. Das wollen wir gemeinsam verwirklichen.

Erfurt, den 01.12.2019

Volker Gebhardt
Vorstand

Jörn Ripken
Vorstand

1. Allgemeine Grundsätze

Mit ThüringenForst hat der Gesetzgeber eine staatliche Institution errichtet, der zugunsten der Allgemeinheit bedeutende Aufgaben gesetzlich zugewiesen worden sind. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird unmittelbar aus Steuermitteln bzw. durch Einsatz von staatlichen Wirtschaftsgütern finanziert, die der Landesforstanstalt im Wege der Errichtung widerruflich und ohne Gegenleistung übertragen wurden. Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich eine besondere Unternehmensverantwortung, die das ständige Bewusstsein eines jeden Beschäftigten voraussetzt, einer öffentlich-rechtlichen Institution anzugehören und in diesem Zusammenhang letztlich auch den Staat zu repräsentieren. Dieses Credo gilt im Besonderen im Rahmen der Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben, ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Es kommt auch im Umgang mit dem der Landesforstanstalt anvertrauten Staatswald zur Anwendung und gebietet einen angemessenen und sparsamen Umgang mit dem Kapital, das aus ihm gewonnen wird. Mit der staatlichen Organisationsform der Landesforstanstalt als Teil der öffentlichen Verwaltung gehen besondere Verpflichtungen einher, die von dem Einzelnen zwar gelegentlich als Einschränkungen aufgefasst werden können, die andererseits aber stets im Kontext zu denjenigen Vorzügen wahrzunehmen sind, die sich aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ergeben.

Regeln sind ein wichtiger Bestandteil der Organisation. Diese Compliance-Regeln basieren auf den vorhandenen Gesetzen und Vorschriften und gelten für Jeden bei ThüringenForst. Jeder Beschäftigte -

ohne Ausnahme - ist für die Einhaltung der Compliance-Regeln verantwortlich. Die Vorgesetzten und Führungskräfte sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter mit dem Inhalt der Regeln vertraut sind und diese beachten. Durch ihr eigenes Verhalten geben die Führungskräfte ihren Mitarbeitern ein Vorbild. Umgekehrt sollten die Mitarbeiter sich an ihre Vorgesetzten wenden, wenn sie Zweifel bei der Anwendung dieser Compliance-Regeln haben.

Im Übrigen steht der Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung, um Fragen im Zusammenhang mit den Compliance-Regeln zu beantworten oder um Hinweise aller Art aufzunehmen.

2. Loyalität

ThüringenForst erwartet von seinen Mitarbeitern Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Alle Mitarbeiter müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen der Landesforstanstalt in Konflikt geraten. Unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte sind den Vorgesetzten offenzulegen. Interne Meinungsäußerungen zu Missständen, Unzufriedenheit, Unregelmäßigkeiten, offensichtlichen Fehlentscheidungen oder zu Willkür sind im Sinne einer konstruktiven Kritik erwünscht und bleiben ohne Folgen für den Mitarbeiter. Externe Meinungsäußerungen oder Handlungen, die geeignet sind, ThüringenForst zu diskreditieren, sind zu unterlassen.

3. Gleichbehandlung

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitarbeiter von ThüringenForst. Kein Mitarbeiter kann eine Vorzugsbehandlung einfordern. Vorzugsbehandlungen sind auch nicht zu gewähren. Das gilt insbesondere für die Verfolgung von Regelverstößen.

4. Annahme von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke und Zuwendungen von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Waldbesitzer) beinhalten ein Interessenkonfliktpotential und können den guten Ruf von ThüringenForst in Frage stellen. Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist grundsätzlich untersagt, falls dies die Interessen der Landesforstanstalt negativ berührt oder die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter gefährdet, sei es tatsächlich oder dem Anschein nach.

Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen (darunter fallen auch Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden Geschäftscharakter wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen sowie Seminare und Konferenzen mit einem überwiegend auf die Unterhaltung ausgerichteten Programm) ist in den Grenzen zulässig, die die Antikorruptionsdienstordnung vorgibt. Einladungen zum Geschäftsessen dürfen grundsätzlich angenommen werden. Das gleiche gilt für die Beköstigung und das kulturelle Rahmenprogramm bei dienstlich veranlassten Seminaren, Weiterbildungen, Konferenzen und anderen dienstlichen Veranstaltungen.

Einladungen zur Jagd außerhalb des Staatswaldes können grundsätzlich angenommen und in der Freizeit wahrgenommen werden. Angebotene Sonderzuwendungen, die über das Maß der üblichen und den anderen Teilnehmern dieser Jagd zufallenden Angebote hinausgehen, sind abzulehnen.

Jagdeinladungen mit der Freigabe von Trophäenträgern der mittleren und höheren Altersklassen des Hochwildes sind abzulehnen, wenn der Einladende Geschäftsbeziehungen zu ThüringenForst unterhält.

5. Gewährung von Zuwendungen an Dritte

Die Gewährung von Zuwendungen sind mit der gängigen Geschäftspraxis vereinbar und ein legitimes Mittel, Geschäftsverbindungen aufzubauen und zu festigen. Unter Zuwendungen fallen beispielsweise Geschenke und andere Vergünstigungen oder Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter, die für den Empfänger kostenfrei oder besonders kostengünstig sind. Diese Zuwendungen können unter Umständen die professionelle Unabhängigkeit der Beteiligten in Frage stellen. Daher sollte besonders darauf geachtet werden, schon den Anschein von Interessenkonflikten oder die Möglichkeit einer Rufschädigung der Landesforstanstalt zu vermeiden.

Aus diesen Gründen sind folgende Regeln zu beachten:

Die Gewährung von Vorteilen oder Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter sollten niemals in der Absicht erfolgen, unredliche geschäftliche Vorteile zu erlangen. Dies gilt auch dann, wenn die Besorgnis besteht, dass eine solche Absicht unterstellt oder ein Interessenkonflikt angenommen werden könnte.

Zuwendungen und Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter dürfen den Compliance-Regeln des Empfängers oder den lokalen Geschäftsstandards nicht widersprechen. Mitarbeiter, die vorhaben, Geschenke zu machen oder Einladungen zu solchen Veranstaltungen auszusprechen, sollten sich deshalb vorher über diese Standards und Regeln informieren. Jede Vorteilsgewährung muss transparent sein.

Einladungen und Geschenke sind ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten oder zu liefern.

Vorteilsgewährungen, die den Orientierungswert von 25 Euro übersteigen oder die wiederholt auftreten sowie Einladungen zu einer Veranstaltung ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, müssen dem Vorgesetzten angezeigt werden.

Beschäftigte dürfen im Namen von ThüringenForst keine direkten oder indirekten politischen Spenden an Wahlbewerber, Amtsinhaber oder politische Parteien vornehmen, es sei denn, dies wurde schriftlich vom Vorstand genehmigt.

Im Übrigen obliegen Sponsoringvereinbarungen ausschließlich dem Vorstand.

6. Bestechung

Kein Mitarbeiter darf Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder annehmen. Bestechung ist eine Straftat, und zwar sowohl die Bestechung im geschäftlichen Verkehr als auch die Bestechung eines Amtsträgers. Im Umgang mit staatlichen Stellen oder Behörden ist besonders darauf zu achten, dass diesen keine Zahlungen oder sonstige Vorteile versprochen oder gewährt werden, um eine Handlung eines Beamten oder anderen Amtsträgers zu beeinflussen. Beamte, Politiker und andere Vertreter öffentlicher Institutionen dürfen keine Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten. Geschenke oder Einladungen an diesen Personenkreis sind mit dem Vorstand abzustimmen.

7. Vermeidung der Kollision privater und geschäftlicher Interessen

Jeder Mitarbeiter hat darauf zu achten, dass seine privaten Interessen nicht mit den Unternehmensinteressen in Konflikt geraten. Dabei sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

- Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen haben ausschließlich unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten zu erfolgen.
- Die Mitarbeiter dürfen ThüringenForst bei Geschäften, bei denen
 - sie selbst wirtschaftlich beteiligt sind oder ein privates Näheverhältnis mit dem Vertragspartner besteht oder
 - ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder andere Verwandte, die in demselben Haushalt wie der Mitarbeiter leben) wirtschaftlich beteiligt sind,

nur nach vorheriger Zustimmung ihrer Vorgesetzten vertreten. Eine wirtschaftliche Beteiligung ist insbesondere bei Waldeigentum, Firmenanteilen bzw. anderweitigen finanziellen Beziehungen gegeben.

- Die Aufnahme von Nebentätigkeiten bedarf bei Tarifbeschäftigten der vorherigen Anzeige bei der Personalstelle bzw. bei Beamten der Genehmigung durch die Personalstelle. Die Mitarbeiter dürfen keine Nebentätigkeiten oder sonstige eigene Geschäftsinteressen verfolgen, die zu einem Konflikt mit den Unternehmensinteressen führen können.
- Die Pacht von Jagdrechten und die Annahme von entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Begehungsscheinen durch den örtlich zuständigen Revierleiter bzw. Forstamtsleiter sowie die Beauftragung des örtlich zuständigen Revierleiters bzw. Forstamtsleiters zur Jagdausübung durch private oder kommunale Grundeigentümer können zu Interessenkonflikten führen. Jagdpachtverhältnisse im eigenen Zuständigkeitsbereich sind dem Vorgesetzten und dem für die Jagd zuständigen Sachgebiet der Zentrale anzuzeigen.
- Waldbesitz in Thüringen, insbesondere im eigenen Zuständigkeitsbereich, kann zu Interessenkonflikten bei Mitarbeitern der Landesforstanstalt führen. Waldbesitz in Thüringen ist dem Vorgesetzten und dem für Forstpolitik zuständigen Sachgebiet der Zentrale anzuzeigen.

Generell gilt, dass jedes persönliche Interesse eines Mitarbeiters, das im Zusammenhang mit der Durchführung seiner dienstlichen Aufgaben steht oder stehen könnte und das die Gefahr eines Interessenkonflikts oder einer Rufschädigung der Landesforstanstalt herbeiführen könnte, den jeweiligen Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten mitzuteilen ist.

8. Verhalten im Unternehmen

Alle Beschäftigten von ThüringenForst tragen zu einer Unternehmenskultur bei, die von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt ist. Toleranz und der vertrauensvolle Umgang im täglichen Miteinander gehören zu den Grundüberzeugungen der Unternehmensleitung und der Mitarbeiter. Darüber hinaus bekennt sich jeder Beschäftigte zu verantwortungsbewusstem und integrem Verhalten. Die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen ist zu achten. Gegenseitige Wertschätzung basiert auf innerer Überzeugung und Handlungsbereitschaft. Das bedeutet auch, dass Probleme am Arbeitsplatz

angesprochen und Problemlösungen gemeinsam gesucht werden. Nur so kann sich ein durch Offenheit, Toleranz und Fairness geprägtes Umfeld entwickeln.

Alle Beschäftigten achten die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Diskriminierung (aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, politischer Meinung, Ehrenamtsfunktion wie z. B. Personalratstätigkeit, Rasse, Religion etc.), sexuelle oder andere persönliche Belästigungen oder Beleidigungen werden ebenso wenig toleriert wie Nötigung, Gewalt oder deren Androhung.

ThüringenForst verpflichtet sich zur Chancengleichheit aller Mitarbeiter.

9. Verhalten im Umgang mit Kunden, Wettbewerbern, Geschäftspartnern und Waldbesitzern

Der Ruf der Landesforstanstalt wird durch das Auftreten jedes Einzelnen bei Kunden, Wettbewerbern, Geschäftspartnern und Waldbesitzern geprägt. ThüringenForst erwartet von seinen Mitarbeitern ein faires, angemessenes und professionelles Auftreten gegenüber vorgenanntem Personenkreis, ohne jede Bevorzugung oder Benachteiligung aus persönlichen Gründen.

ThüringenForst hält sich uneingeschränkt an die Kartellgesetze und Wettbewerbsregeln und ist dem Grundsatz verpflichtet, Geschäftsziele ausschließlich mit rechtlich und ethisch einwandfreien und fairen Mitteln zu verfolgen. Auch für jeden einzelnen Mitarbeiter gilt die Verpflichtung, die Regeln des Wettbewerbsrechts zu beachten. Lieferanten und Geschäftspartner sind ausschließlich nach objektiven Kriterien auszuwählen.

10. Verhalten gegenüber Öffentlichkeit, Bürgern, Verwaltung und Politik

ThüringenForst ist ein Sachwalter öffentlichen Vermögens und öffentlicher Interessen. Waldbesitzer, Bürger, Verbände, Gesellschaft, Verwaltung und Politik können von uns erwarten, dass wir mit dem Wald, anderen Vermögensgegenständen und öffentlichen Mitteln wirtschaftlich, nachhaltig und sachgerecht umgehen. Die Anforderungen der Gesellschaft und der öffentlichen Interessensgruppen bestimmen unser Handeln. Die Landesforstanstalt respektiert die Erwartungen der öffentlichen Anspruchsgruppen an ThüringenForst. Im Umgang mit der Gesellschaft ist die Landesforstanstalt den ethischen Werten wie z. B. Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit, Höflichkeit, Fairness, Sachlichkeit und Verlässlichkeit verpflichtet.

Für das Unternehmen sprechen der Vorstand oder in seinem Auftrag der Pressesprecher. Mit Genehmigung des Vorstandes oder aufgrund gesetzlicher oder interner Regelungen kann jeder Beschäftigte, jeder Beauftragte und jedes Gremium (z. B. Personalrat) für seinen Bereich mit Externen kommunizieren. Auskünfte zu allein fachlichen Sachverhalten des eigenen Aufgabenbereichs können ohne vorherige Genehmigung erteilt werden.

Alle Informationen, die externen Partnern zur Verfügung gestellt werden, müssen wahrheitsgemäß, fehlerfrei und intern abgestimmt sein.

11. Vertraulichkeit

Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten der Landesforstanstalt sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über unsere Kunden/Geschäftspartner verpflichtet. ThüringenForst wird vertrauliche Informationen anderer Organisationen respektieren und diese weder aktiv erwerben, noch zum eigenen Vorteil nutzen.

Vertrauliche Informationen sind vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Auch im unternehmensinternen Umgang ist generell darauf zu achten, dass vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weitergegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Regelungen des Informationsfreiheitsrechts bleiben hiervon unberührt.

Alle Beschäftigten bei ThüringenForst respektieren das Post- und Fernmeldegeheimnis. Ausnahmen werden im Rahmen der Gesetze durch dienstliche Anweisungen bestimmt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind ein hohes Schutzgut. Der verantwortungsvolle Umgang mit diesen Daten und die strikte Anwendung des Datenschutzrechts stärkt die Vertrauensbasis zwischen ThüringenForst und seinen Partnern. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten dürfen nur unter strikter Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen erfolgen, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist der Datenschutzbeauftragte einzuschalten.

13. Eigentum

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mit dem Eigentum der Landesforstanstalt und anderem öffentlichen Eigentum verantwortungsvoll umzugehen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Stelle dürfen Einrichtungen oder Gegenstände der Landesforstanstalt oder des Landes nicht für private Zwecke genutzt oder aus dem räumlichen Bereich des Eigentümers entfernt werden.

Zu den Vermögenswerten der Landesforstanstalt gehören nicht nur Liegenschaften und Sachwerte, sondern auch immaterielle Güter (geistiges Eigentum einschließlich Softwareprodukte), Informationen sowie die Ideen und das Wissen unserer Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz dieser Vermögenswerte verantwortlich. Die Vermögenswerte dürfen nur für zulässige Geschäftszwecke, keinesfalls für rechtswidrige Zwecke benutzt werden.

Bei der Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen der Landesforstanstalt (u. a. Hard- und Software, Kfz, Maschinen, Infrastruktureinrichtungen) sind die jeweils zutreffenden internen Regelungen zu beachten. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist nur zulässig, soweit die genannten Richtlinien und Regelungen dies erlauben und der Dienstbetrieb oder andere Mitarbeiter nicht gestört werden und ihnen keine Unannehmlichkeiten entstehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind ThüringenForst durch den Nutzer vollständig zu erstatten.

Dem Schutz der Unternehmenswerte und schließlich auch der Vermeidung einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme dienen nicht zuletzt die gesetzlichen und internen Richtlinien (u. a. zu Informationssicherheit und Datenschutz), die von jedem Mitarbeiter zu beachten sind.

14. Umgang mit Insiderinformationen

Die Ausnutzung von Kenntnissen über interne Vorgänge für persönliche Zwecke wird nicht toleriert. Kenntnisse über vertrauliche betriebsinterne Vorhaben oder Vorgänge dürfen von den Mitarbeitern ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. „Dritte“ in diesem Sinne sind auch Familienangehörige oder Mitarbeiter, die von dem betreffenden Vorhaben oder Vorgang keine dienstliche Kenntnis haben müssen.

Die persönliche Ausnutzung oder die unbefugte Weitergabe von Insiderinformationen an Dritte ist gesetzlich verboten. Ebenso ist es verboten, einem anderen auf der Grundlage einer Insiderinformation geschäftliche Handlungen zu empfehlen oder ihn auf andere Weise dazu zu verleiten. Beispiele für Insiderinformationen können eine beabsichtigte Veräußerung oder der vorgesehene Erwerb von Vermögensgegenständen, der vorgesehene Erwerb eines Unternehmens, Ergebnisdaten, besonders erfolgversprechende Forschungsergebnisse, Vertragsdetails, Verhandlungsergebnisse etc. sein.

15. Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz, Natur- und Umweltschutz

Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter und Geschäftspartner (z. B. Kunden, Lieferanten, Waldbesitzer) von ThüringenForst sind Schutzgüter mit hoher Priorität. Für Natur- und Umweltschutz gilt das Gleiche. Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz oder zur Anlagen- und Arbeitssicherheit sind strikt einzuhalten. Gleiches gilt für die unternehmensinternen Richtlinien und Vorschriften.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen, zu beaufsichtigen und zu unterstützen. In Bereichen, in denen weder Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz noch unternehmensinterne Richtlinien und Vorgaben existieren, ist eine eigenverantwortliche Entscheidung gegebenenfalls in Absprache mit dem Vorgesetzten zu treffen.

Die Einhaltung aller Gesetze zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt ist für ThüringenForst ein elementarer Grundsatz, der sich gleichermaßen aus juristischen und ethischen Prinzipien ergibt. Dies gilt für unsere Produkte ebenso wie für unsere Verfahren.

ThüringenForst arbeitet – über die Vorgaben der bestehenden Gesetze hinaus – kontinuierlich an der Verbesserung von Prozessen und Verfahren, um Umweltbelastungen und Gesundheitsrisiken weiter zu reduzieren. Sollte es dennoch zu Unfällen oder Betriebsstörungen kommen, ist es unser Ziel, so schnell und zielgerichtet wie möglich die gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbehebung einzuleiten. Deshalb sind die zuständigen betrieblichen Stellen unverzüglich und umfassend zu informieren. Diese Stellen haben gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die Behörden ebenfalls unverzüglich und umfassend zu veranlassen.

16. Weisungsgebundenheit

Für alle Mitarbeiter von ThüringenForst besteht die Pflicht, ihre Vorgesetzten zu unterstützen und zu beraten. Es ist überdies ihre Pflicht, dienstliche Anordnungen auszuführen und den allgemeinen internen und externen Regeln Folge zu leisten. Hält ein Mitarbeiter von ThüringenForst eine ihm erteilte Weisung oder eine interne Regelung für rechtswidrig, muss er dies seinem Vorgesetzten mitteilen. Bleibt die Anordnung hiernach aufrechterhalten, ist es Sache des Mitarbeiters, sich bei Fortbestehen der Zweifel an der Rechtmäßigkeit an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung auch hiernach aufrechterhalten, so ist sie durch den Mitarbeiter unter Befreiung von der eigenen Verantwortung auszuführen, wenn nicht das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für den Mitarbeiter erkennbar ist. Die Bestätigung der Anordnung durch die Vorgesetzten hat auf Verlangen des Mitarbeiters schriftlich zu erfolgen.

17. Hinweisgeber

Die Beschäftigten bei ThüringenForst sind aufgefordert, bei Regelverstößen nicht wegzuschauen. Regelverstöße sollen gemeldet werden. Dazu kann das Hinweisgebersystem genutzt werden. Indem Hinweisgeber sich dazu entscheiden, Verstöße zu melden, beweisen sie ein außerordentliches Maß an Zivilcourage und bewahren ThüringenForst ggf. vor weitreichenden Schäden. Hinweise zu Regelverstößen bleiben ohne Folgen für den Hinweisgeber. Auf Wunsch des Hinweisgebers wird eine Identität geschützt.

18. Konsequenzen

Jedem bekannt gewordenen Regelverstoß wird nachgegangen. Er kann strafrechtliche, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Folgen haben. Jeder, der gegen Regeln verstößt, muss mit Konsequenzen rechnen.

Diese Compliance-Regeln gelten für alle Geschlechter. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden sie nur in männlicher Form (generisches Maskulinum) verfasst.